



GZ: 131-9/234-2026/Fra

Betreff: Theißl Katja und Friesinger Marco, Gossendorf 108, 8330 Feldbach;  
Um- und Zubau beim bestehenden Gebäude, Errichtung PV-Anlage, Batteriespeicher,  
Stützmauer, Geländeänderung sowie Neubau eines Carports  
auf dem Grundstück Nr. 1287/4 der KG 62117 Gossendorf  
in 8330 Feldbach, Gossendorf 108  
Bauakt-Nr. 20260187 - Bauverhandlung

Feldbach, am 25.06.2026

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Frau Theißl Katja und Herr Friesinger Marco, Gossendorf 108, 8330 Feldbach, haben mit der Eingabe vom 16.06.2026 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBI. Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für den **Um- und Zubau beim bestehenden Gebäude, die Errichtung einer PV-Anlage, eines Batteriespeichers und einer Stützmauer, Geländeänderung sowie den Neubau eines Carports auf dem Grundstück Nr. 1287/4 der KG 62117 Gossendorf in 8330 Feldbach, Gossendorf 108**, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

**Dienstag, 14. Juli 2026, um 14:30 Uhr,**

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (8330 Feldbach, Gossendorf 108) anberaumt.

Verhandlungsleiter:

**Alois Hutter**

Bautechnische Sachverständige:

**Architekt Dipl.-Ing. Thomas Baumgartner, Hauptplatz 10, 8330 Feldbach**

Der Bürgermeister:

*Sabine Franke*

(i.V. Sabine Franke)

ABTEILUNG BAURECHT/  
RAUMORDNUNG

Sachbearbeiter: Sabine Franke

Telefon: 03152/2202-218

Email: franke@feldbach.gv.at



Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen.

# LAGEPLAN 1:1000

KG. 62117 GOSSENDORF  
GRUNDSTÜCK NR. 1287/4 EZ 791  
FLÄCHE GESAMT 5.158 m<sup>2</sup>  
DAVON IM BAULAND 1.265 m<sup>2</sup> WA 0,2–0,4

